

Coing, Helmut: Für Wissenschaften und Künste: Lebensbericht eines europäischen Rechtsgelehrten. Hrsg., komm. und mit einem Nachwort von Michael F. Feldkamp. – Berlin: Duncker & Humblot 2014. 275 S.

1. Die 1950er und 60er Jahre waren eine späte Blütezeit der „Ordinarienuniversität“. In ihr gab es nicht nur Ordinarien, sondern auch Großordinarien. Einige dieser Großordinarien erhielten zudem die Möglichkeit, sich weitgehend auf ihre Forschungstätigkeit (und die Wissenschaftsverwaltung) zu konzentrieren, indem sie zu Direktoren an bereits bestehenden oder für sie gegründeten Max-Planck-Instituten berufen wurden. Zu denen, die ein neues Institut aufbauen konnten (und zwar seit 1964 das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main) gehörte Helmut Coing. Bereits in den 1950er Jahren hatte er damit begonnen, eine Reihe herausgehobener Funktionen im Wissenschaftssystem in Deutschland zu übernehmen, und er erlangte dadurch, wie auch durch seine „Netzwerke“, großen formellen und informellen Einfluss. Sein wohl bedeutendstes wissenschaftliches Werk entstand in der Zeit seit seiner Emeritierung (1980): eine Dogmengeschichte des *ius commune*, die unter dem Titel „Europäisches Privatrecht“ in zwei Bänden erschienen ist.¹ Es muss Coing einerseits mit Befriedigung erfüllt haben, dass es ihm gegen Ende der wissenschaftlich produktiven Phase seines Lebens noch vergönnt war, dieses gewaltige Werk fertigzustellen. Dass es bis heute nicht die Anerkennung erfahren hat, die es verdient, hat er möglicherweise geahnt. Denn die 1970er und 80er Jahre waren von Skepsis gegenüber Rechtsdogmatik ganz allgemein geprägt. Eine ähnlich kritische Haltung entwickelte sich unter Rechtshistorikern gegenüber der Dogmengeschichte, also gegenüber der Erforschung der historischen Entwicklung von bestimmten juristischen Lehren, Regeln und Institutionen. Dazu trug nicht zuletzt Coings altes Max-Planck-Institut bei, das seit seiner Emeritierung eine dezidiert andere konzeptionelle Ausrichtung verfolgte.

2. Offenbar unmittelbar nach Beendigung des zweiten Bandes seines Europäischen Privatrechts, nämlich im Laufe des Jahres 1990, verfasste Helmut Coing eine Autobiographie, die er möglicherweise zu veröffentlichen beabsichtigte. Dazu ist es freilich bis zu seinem Tod im Sommer des Jahres 2000 nicht gekommen. Nunmehr hat Michael F. Feldkamp diese Autobiographie, die sich bislang im Besitz von Coings Tochter befand, unter dem Titel „Für Wissenschaften und Künste: Lebensbericht eines europäischen Rechtsgelehrten“ bei Duncker & Humblot publiziert, mit Anmerkungen versehen und um ein Nachwort ergänzt. Der Haupttitel („Für Wissenschaften und Künste“) ist offenbar vom Orden *Pour le Mérite* für Wissenschaften und Künste inspiriert, in den Coing 1973 aufgenommen worden ist.

Der Lebensbericht des europäischen Rechtsgelehrten Helmut Coing ist in sechs Kapitel gegliedert. Die ersten drei behandeln in chronologischer Reihenfolge „Jugend in der Weimarer Zeit“ (sein Geburtsdatum 28. Februar 1912 nennt Coing eigenartigerweise nicht), die Zeit als „Referendar und Assistent im ‚Dritten Reich‘“ sowie die „Militär- und Kriegszeit“. Im Weiteren verlässt Coing dann freilich die für Autobiographien naheliegende chronologische

¹ Helmut Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. I (1985), Bd. II (1989).

Ordnung und bildet stattdessen thematische Schwerpunkte: „Persönliches Leben im In- und Ausland – Reisen“ (Kapitel 4), „Tätigkeit in Forschung und Lehre“ (Kapitel 5) und „Tätigkeit in der Verwaltung und Förderung der Wissenschaft“ (Kapitel 6). Dieses letzte Kapitel ist mit über 80 Seiten das längste des Buches. Die „Tätigkeit in Forschung und Lehre“ wird demgegenüber nur auf gut 20 Seiten abgehandelt. Coing selbst meint dazu, es könne nicht der Sinn seiner Ausführungen sein, die von ihm in die wissenschaftliche Diskussion eingebrachten Arbeiten darzustellen; diese seien ja publiziert „und bilden einen Teil der wissenschaftlichen Gesamtentwicklung“ (S. 137). Stattdessen wolle er sich auf die Darstellung der Hypothesen beschränken, die seine Forschungen bestimmt haben. Zu diesem Zweck unterteilt Coing seine Forschungstätigkeit in drei Bereiche: Geschichte des Privatrechts im neuzeitlichen Europa, Rechtsphilosophie und Zivilrecht.

3. Bemerkenswerterweise bildet in diesem Zusammenhang für Coing offenbar das Zivilrecht den Schwerpunkt, denn ihm sind acht Seiten gewidmet. Hier hätten ihn immer wieder Fragen der Systembildung und der Auslegung des Rechts beschäftigt. Doch dies sind schwerlich „Hypothesen“. Zudem dürfte sich jeder Zivilrechtslehrer mit der Auslegung des geltenden (Privat-)Rechts beschäftigen. Coing schildert in anekdotischer Weise, wie er an seine ersten großen zivilistischen Schriften, die Kommentierung des Allgemeinen Teils im Staudinger und die Neubearbeitung des Wolff/Kipp'schen Erbrechtslehrbuchs, gekommen ist. Was er im Hinblick auf beide Schriften zu seiner Herangehensweise sagt, ist wenig aufschlussreich. Sehr viel deutlicher wird demgegenüber die spezifische Fragestellung, die Coing dazu bewogen hat, sich mit dem Treuhandrecht zu befassen. Als weitere Unterpunkte werden genannt die Mitwirkung im *Comité Juridique de Fédération Bancaire de la Communauté Économique Européenne* (sie wurde ihm durch einen seiner ehemaligen Hörer ermöglicht, führte dazu, dass er „eine Reihe interessanter Juristen“ (148) kennenlernte, und bildete den Beginn seiner auch akademischen Befassung mit dem Bankrecht) und seine Schiedsgerichtstätigkeit (hier erfährt der Leser Anekdotisches aus einem großen Schiedsgerichtsverfahren, in dem türkisches Prozessrecht anwendbar war; bemerkenswert ist im Übrigen, dass diese Tätigkeit unter „Forschung und Lehre“ rubriziert wird). Ausgangspunkt von Coings Arbeiten im Bereich der Rechtsphilosophie (dieser Teil der Darstellung nimmt zwei Seiten ein) war die Perversion des Rechts durch den Nationalsozialismus. Sie führte zu einer intensiven Befassung mit dem Naturrecht. Das galt für viele akademisch tätige Juristen seiner Generation. Interessant in diesem Zusammenhang sind Coings Bemerkungen über Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft und über den Gegenstand aller Geschichtsschreibung als „Darstellung freier Handlungen“ (142); interessant ist auch, dass Coing einen wesentlichen Anstoß zur Beschäftigung mit den ethischen Grundlagen des Rechts aus der Lektüre von Albert Schweitzers Lebenserinnerungen erhalten haben will.

Der Rechtsgeschichte sind drei Seiten gewidmet, die immerhin an den Anfang gestellt sind. Hier nennt Coing als zentrale Fragestellungen seiner Arbeit, wie es in Kontinentaleuropa zu einer Rezeption des römischen Rechts kommen konnte und wie es den Juristen des Mittelalters und der frühen Neuzeit möglich war, mit dem aus der Antike stammenden römischen Recht die Probleme ihrer

Zeit zu lösen. Hinzu kommt die These, dass es sich bei der Rezeption um einen europäischen und nicht um einen rein nationalen Vorgang handelte; damit führte Coing einen Gedanken fort, den, wie er an anderer Stelle selbst schreibt (48), sein Lehrer Erich Genzmer dezidiert vertreten hatte. Für das 19. Jahrhundert haben seine Forschungen Coing zu zwei neuen Einsichten geführt: (i) dass durch die Industrialisierung eine Fülle von neuen Problemen entstanden sei, „die völlig neue Institute hervorriefen“ (139), und (ii) dass dieses *ius novum* auf Grundlage einer *législation comparée* entstanden sei. All diese Ausführungen sind seltsam dürr, und man fragt sich unwillkürlich, an wen sie sich eigentlich wenden. Sie klingen wie eine Berichterstattung gegenüber dem Forschungsplanungsausschuss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft. Nicht recht klar wird, was Coing von anderen unterschied, die sich für dieselben Fragen interessieren, also etwa, um nur die Rezeption des römischen Rechts in Europa zu nennen, von Paul Koschacker und Franz Wieacker, zwei anderen herausragenden Rechtshistorikern der romanistischen Richtung des 20. Jahrhunderts.

Es folgen schließlich noch ein paar Seiten, in denen Coing über seine Lehrtätigkeit berichtet (wie bei vielen seiner Generationsgenossen hat die Studentenrevolte von 1968 Wunden hinterlassen und ihm die Freude an Vorlesungen verleidet) und kritisch über das deutsche Studiensystem in den Rechtswissenschaften reflektiert (bei seinen Reformvorschlägen zeigt sich Coing, wie viele andere, von den Erfahrungen an den Elitehochschulen in den USA inspiriert).

Im Grunde ist das gesamte fünfte Kapitel, von dem man hätte erwarten dürfen, dass es eine zentrale Position in dem Lebensbericht eines „europäischen Rechtsgelehrten“ einnimmt, nichts Halbes und nichts Ganzes. Es ist geprägt durch eine offenkundige Scheu, sich mit dem eigenen Werk kritisch oder in irgendeiner Weise evaluierend auseinanderzusetzen – sei es aus der Distanz dessen, der das Ringen mit sich selbst, mit den großen juristischen und rechtshistorischen Fragestellungen, und mit seinen wissenschaftlichen Opponenten schon hinter sich hat, sei es mit dem Engagement eines Forschers, in dem das Feuer nach wie vor lodert. Man kann diese Zurückhaltung nobel oder auch sympathisch finden (so der Herausgeber, 247–249); gleichzeitig ist es aber doch auch unbefriedigend. In manchen anderen Teilen des Lebensberichts zeigt sich, dass diese Hemmung, oder Zurückhaltung, offenbar charakteristisch für Coing war.

4. Das gilt vor allem für das vierte und immerhin mit fast 60 Seiten zweitlängste Kapitel des Buches. Hier geht es um „Die Stimmung nach Kriegsende“, „Leben in Wiesbaden“, „Leben in Frankfurt“, „Private Reisen“, „Gastprofessuren“ und „Reisen nach Übersee und in den Osten“. Es würde nicht schwerfallen, die Reiseberichte zu karikieren: In Rio wohnten Coing und seine Frau in dem „sehr schön gelegenen Hotel ‚Gloria‘“, abends hielt man sich in einem nahe dem Golfplatz gelegenen Privathaus mit „[...] sehr schöne[m] Garten auf“ (109); in Seoul waren Coings in dem „sehr schönen“ Shilla-Hotel untergebracht, besichtigten das Nationalmuseum mit „sehr schönen koreanischen Plastiken“ sowie eine Privatuniversität mit einem „sehr großen schön gelegenen Campus“ (127f.). Auch das Hotel in Leningrad war „sehr schön“, zudem stand „eine sehr gute Führerin zur Verfügung“ (131). Vieles wird als „interessant“ oder „angenehm“ beschrieben („Die Tagung [in Canberra] war sehr interessant. Es wurden verschiedene Standpunkte vertreten. Zweigert zum Beispiel

sprach sich entschieden gegen Kodifikationen aus“, 104; „Es lebte sich angenehm in Wiesbaden“, 78); wir erfahren, dass „[a]uch die Stadt Chicago [...] mir sehr gefallen [hat]“ (88), und dass Mexiko City „auch sehr gute ganz moderne Bauten [hat]“ (107). Singapur sei demgegenüber nicht besonders interessant (105), und Valparaiso falle gegenüber Rio de Janeiro ab (110). Gelegentlich greift Coing zu emphatischeren Ausdrücken: Ein Ballett im Bolschoi-Theater „war hervorragend“ („und nicht so extravagant, wie dies bei uns Mode geworden ist“, 130f.), ein Ferienaufenthalt in Apulien, bei dem „natürlich auch das einzigartige Castel del Monte besucht“ wurde, war „herrlich“ (84).

Zwischen derartigen touristischen Belanglosigkeiten finden sich eine Reihe mäßig amüsanten Anekdoten, so etwa über das erste Zusammentreffen mit dem *Warden* des *All Souls College*, bei dem Coing sich nach eigener Einschätzung durch sein Unwissen darüber blamierte, dass das alte Tafelsilber des *College* im Bürgerkrieg verkauft worden war, um König Karl I. zu unterstützen (98). Interessant ist demgegenüber ein minutiös protokolliertes Gespräch mit Heinrich Brüning in Harvard (88–93), interessant (aber nicht originell) ist auch etwa, was Coing über die Rolle des Rechts in der chinesischen Kultur schreibt (122). Andere Passagen (etwa über die Apartheid in Südafrika, 134) gehören nicht zu den Perlen kritischer Reflexion, die unbedingt der Nachwelt hätten überliefert werden müssen. Mit Kritik hält Coing sich insgesamt auffallend zurück. Für einen künftigen Biographen mag vieles von dem, was im Kapitel 4 berichtet wird, als Quelle von Interesse sein. Doch will man wirklich wissen, dass Helmut Coing im Herbst 1983 mit Cathay Pacific von Hongkong nach Shanghai reiste und sich dabei „das sehr gute Essen mit vorzüglichem französischem Rotwein nicht entgehen [ließ]“, während „Hilde [Coing] schlief“ (122)?

5. Die Reise mit Cathay Pacific nach Shanghai unternahm Coing in seiner Eigenschaft als Vizepräsident und zusammen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Max-Planck-Gesellschaft. Das bringt uns zu Kapitel 6 über Coings Tätigkeit „in verschiedenen Zweigen der Wissenschaftsverwaltung“ (159). Die Stationen, über die dort berichtet wird, sind: Dekan der juristischen Fakultät in Frankfurt, Rektor der Universität Frankfurt, Vorsitzender der Westdeutschen Rektorenkonferenz, (Gründungs-)Vorsitzender des Wissenschaftsrats, Direktor des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, stellvertretender Vorsitzender der Strukturkommission der Max-Planck-Gesellschaft (mit der auf die 68er-Unruhen reagiert wurde, die auch die Max-Planck-Gesellschaft ergriffen hatten), Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Gerda Henkel Stiftung, Verwaltungsratsvorsitzender der Werner Reimers Stiftung, Mitglied des Ordens *Pour le Mérite*, schließlich Kanzler des Ordens *Pour le Mérite* (die Liste ist nicht vollständig). Es gibt wenige andere Gelehrte in der Bundesrepublik mit einem vergleichbaren *cursus honorum*. Warum Coing ihn so ausführlich darstellt, dass daraus der Schwerpunkt seines Lebensberichts wird, ist nicht ganz klar. War er besonders stolz auf diese Ämter? Strebte er sie an? (Im Hinblick auf eines der erwähnten Ämter sagt er, er habe es „eigentlich gar nicht angestrebt“, 222.) Reizten ihn die Macht, der Einfluss, das Ansehen? Jedenfalls reizte es ihn, „mit

so bedeutenden Personen aus einem ganz anderen Lebensbereich, mit führenden Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Politik“ (230) bzw. mit „ausgesprochenen Persönlichkeiten“ (221) zusammenzuarbeiten.

In diesem Kapitel finden sich eine Reihe aufschlussreicher Passagen, etwa über die Herausforderungen der Nachkriegszeit, vor denen die Universitäten standen, oder über die Beziehungen zur Militärverwaltung; und man spürt, dass Coing die Versöhnung mit den Alliierten des Zweiten Weltkriegs, insbesondere der Aufbau des wissenschaftlichen Austausches mit Frankreich („Jumelages“), am Herzen lag; hier spielten wohl auch Erlebnisse aus seinem Studienjahr in Lille 1931/32 eine Rolle. Bemerkenswert ist Coings Einsatz für die Etablierung des „Honnefer Modells“, des Vorgängers des BAFöG (179f.). Wenig überraschend sind Coings skeptische Bemerkungen über die weitere Entwicklung des Hochschulwesens in Deutschland. Insbesondere die „Gruppenuniversität“ hielt er „für keine glückliche Maßnahme“ (193). Wiederum, wie schon bei der Juristenausbildung, faszinierte ihn das US-amerikanische System. Wenig überraschend ist auch, wenn Coing es als Erfolg verbucht, dass die Max-Planck-Gesellschaft dem aufmüpfigen Zeitgeist mit nur „mäßige[n] Reformen“ (216) Tribut zu zollen brauchte. Andere Passagen des 6. Kapitels haben eher lexikalischen Charakter, so die Ausführungen zum Aufbau des Wissenschaftsrats, über die verschiedenen Stiftungen, in denen Coing tätig war, oder über die Geschichte des Ordens *Pour le Mérite*.

6. Natürlich bildet der Aufbau „seines“ Max-Planck-Instituts einen Schwerpunkt; die an sich sehr interessanten Ausführungen zur Gründungsgeschichte sind freilich durch die Untersuchung von Frank L. Schäfer² zu ergänzen. In das Kuratorium des neuen Instituts ließ Coing „eine Reihe mir persönlich bekannter Herren aus der Wirtschaft“ berufen (199), die internationale Ausrichtung des Instituts betonte er dadurch, dass im Wissenschaftlichen Beirat mehr ausländische als inländische Fachkollegen saßen. Zum Arbeitsprogramm des Instituts bemerkt Coing, es habe die Wahl bestanden zwischen einer Darstellung der Quellen des Privatrechts der Neuzeit in Europa oder einer Dogmengeschichte desselben. Die Entscheidung fiel schließlich für das erste dieser Projekte. Daraus wurde dann das „Handbuch der Quellen des neueren europäischen Privatrechts“. „Meine Nachfolger“, schreibt Coing, „haben es zu Ende geführt“ (206). Hier war der Wunsch der Vater des Gedankens.³ Das zweite Projekt verwirklichte Coing nach seiner Emeritierung: nach eigener Einschätzung „in skizzenhafter Form“ (206). Es ist die einzige Stelle seiner Lebenserinnerungen,

² Frank L. Schäfer, Visionen und Wissenschaftsmanagement. Die Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, ZEuP 17 (2009) 517–535.

³ Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von Helmut Coing, Bd. I: Mittelalter (1973); Bd. II: Neuere Zeit, 1. Teilbd.: Wissenschaft (1977), 2. Teilbd.: Gesetzgebung und Rechtsprechung (1976), 3. Teilbd.: Die Institutionen der Staaten und der Kirchen, die Einflüsse des Gemeinen Rechts in Rechtsgebieten anderer Tradition (in Vorbereitung); Bd. III: Das 19. Jahrhundert, 1. Teilbd.: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht, Einführung, Süd- und Westeuropa (1982), 2. Teilbd.: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und Verfahrensrecht. Mitteleuropa (1982), 3. Teilbd.: Gesetzgebung zu den privatrechtlichen Sondergebieten (1986), 4. Teilbd.: Die nordischen Länder (1987), 5. Teilbd.: Südosteuropa (1988).

an der Coing auf die beiden Bände seines „Europäischen Privatrechts“ zu sprechen kommt. Das Understatement, mit dem er das tut, ließe sich von einem Engländer nicht übertreffen (bzw. unterbieten); denn statt einer Skizze handelt es sich um eine Synthese, die nur auf der Grundlage der Arbeiten am Handbuch und der Erfahrungen eines langen Gelehrtenlebens möglich war. Kein anderer als Coing hätte eine derartige Synthese vollbringen können.

7. Auch Kapitel 6 ist durch eine gewisse Sprödigkeit des Stils und eine innere Distanziertheit gekennzeichnet; es werden die Namen vieler bekannter Persönlichkeiten genannt (Adolf Butenandt und Reimar Lüst, Theodor Heuß und Konrad Adenauer, Walter Hallstein, Hans-Günther Sohl und viele mehr), doch man erfährt kaum etwas über sie. Nur ganz gelegentlich findet Coing Worte besonderer Wertschätzung. Auch Animositäten bleiben vornehm verborgen – so etwa im Falle von Ludwig Raiser, der zunächst wohl vorhatte, gegen Coing als Vorsitzender des Wissenschaftsrats zu kandidieren (dazu der Herausgeber auf S. 184, Fn. 106); Coing selbst begnügt sich mit der kryptischen Bemerkung, seine Stellung als Vorsitzender sei „nicht ganz einfach“ gewesen (184). Bemerkenswert selten, darauf weist auch der Herausgeber hin (249f.), scheint Coing in seiner Frankfurter Zeit seit 1949 freundschaftliche Beziehungen zu den Menschen aufgebaut zu haben, mit denen er zu tun hatte; und wenn er den Begriff „Freund“ gebraucht, bezieht er sich auf Ausländer (Gian Gualberto Archi, 100; Fritz von Schwind, von dem bereits auf S. 17 die Rede ist). Am erstaunlichsten in einem melancholisch stimmenden Sinne ist die Tatsache, dass Coing seine Mitarbeiter und akademischen Schüler nur ganz am Rande erwähnt. Allein Walter Wilhelm, einem seiner späteren Nachfolger, wird „aufrichtige[r] Dank“ für seine Mitwirkung am Aufbau des Instituts gesagt (203). Andere Namen werden auf S. 144, 151, 204f. genannt – aber eben tatsächlich lediglich genannt (Coing gebraucht diesen Ausdruck selbst auf S. 151). Wiederum andere tauchen in dem Lebensbericht überhaupt nicht auf: so insbesondere Klaus Luig, der Coing und dessen Werk seinerseits zweimal ausführlich gewürdigt hat.⁴ Man muss wohl annehmen, dass Coing sich für seine Schüler, für deren geistige Entwicklung und Lebenswege, nicht besonders interessiert hat (dazu andeutend auch der Herausgeber auf S. 254).

8. Lohnend ist die Lektüre des Lebensberichts vor allem im Hinblick auf die ersten drei Kapitel über Coings Jugend und Bildungsweg. Bei aller auch hier gewährten Diskretion (den Namen des Prüfers, über dessen Fragen im Referendariatsexamen Coing sich mokierte, erfahren wir nicht; sehr blass auch etwa die Eindrücke von der „Geheimratsfakultät“ Göttingen, wo es einige „wirkliche Originale“ gegeben habe, „wie man sie heute an unseren Hochschulen kaum noch findet“, 40) spürt der Leser doch menschliche Wärme und persönliche Anteilnahme. Wiederholt ist von Freunden und Freundschaften die Rede, oder auch von einem engen Freundeskreis (39) – aber auch davon, dass die, die Coing am nächsten standen, im Krieg gefallen seien (43). Coing entstammte

⁴ Klaus Luig, Helmut Coing (28.2.1912–15.8.2000), Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung 119 (2002) 662–678; *ders.*, Helmut Coing (1912–2000), in: Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. I, hrsg. von Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (2007) 57–70.

einer Juristenfamilie, die zur Schicht des Bildungsbürgertums gehörte. „Bleibende Wirkung“ seiner Schulbildung (in Hannover) sei die Liebe zur antiken Kultur gewesen; sie habe immer im Zentrum seines geistigen Lebens gestanden. In den düsteren Zeiten der letzten Jahre des Ersten Weltkriegs habe ihm die Lektüre von Seneca inneren Halt gegeben (22). Von der Kirche ist übrigens erst auf S. 80 die Rede, als Coing sich in seiner Wiesbadener Zeit (1944–1949) in die Synode der Hessischen Landeskirche habe wählen lassen. Von einer Rede Gustav Stresemanns in der Hannoverschen Stadthalle war Coing so beeindruckt wie später „nie wieder“ von einer politischen Rede (26). Mit heiterem, vielleicht auch etwas melancholischem Lächeln erinnert sich Coing an sein „Jungenzimmer“, in dem er eine Liste der englischen und französischen Könige sowie der Päpste des Mittelalters auswendig gelernt habe (28), an Ausflüge und Radtouren während der Studienzeit (Kiel, München, Lille, Göttingen), oder auch an die Angst, die er zunächst vor seinen Münchener Wirtsleuten gehabt habe (33). (Ob er auch damals eine derart markante, das Gesicht dominierende Brille getragen hat wie in der Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit?)

Im Studium beeindruckten Coing vor allem die Vorlesungen von Ernst Cohn sowie die Arbeiten von Günter Holstein, Rudolf Smend und Erich Kaufmann (Coing bezeichnet diese Autoren als „Vertreter der geisteswissenschaftlichen Methode“, 34). Fast wäre er unter diesem Einfluss Öffentlichrechtler geworden. Jedenfalls hatte er sich vorgenommen, bei Gerhard Leibholz zu promovieren (40), der dann aber 1935 entlassen wurde und nach England emigrierte. Stattdessen promovierte Coing bei Wolfgang Kunkel in Göttingen und habilitierte sich bei Erich Genzmer in Frankfurt. Wie sehr sich die Zeiten seither geändert haben, zeigt sich daran, dass Coing seine Dissertation über „Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit“ innerhalb von sechs Monaten abschließen konnte (42) und dass er seine Habilitationsschrift neben dem Referendariat und ohne besonderen Urlaub verfassen konnte (52); das Thema („Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main“) stand mit dem der Dissertation in engem Zusammenhang. Deutlich wird die Distanz der damaligen zur heutigen Zeit aber auch, wenn man liest, dass Coing in seinem ersten Studiensemester auf Anregung seines Onkels Friedrich Carl von Savignys „System des heutigen Römischen Rechts“ las. Für einen deutschen Juristen, so Coing (30), „gibt es [...] kein juristisches Werk, das in der Form, nach Stil und Ausdruck und in der Sache in seiner ruhigen Erörterung der Probleme so eindrucksvoll ist; man lernt, was Jurisprudenz sein kann“. Offenbar empfand Coing dieses Werk zeitlebens als vorbildlich. Über seinen akademischen Lehrer Genzmer schreibt Coing geradezu überschwänglich, es habe „zu den Beglückungen [seines] Lebens gehört“, dass er ihm begegnet sei und eine Zeitlang unter ihm arbeiten durfte. Gerade auch durch seine Persönlichkeit beeindruckte und prägte Genzmer Coing nachhaltig: „Genzmer war seinem Wesen nach ein Aristokrat. [...] Er hielt auf eine gewisse Distanz zu anderen Menschen; aber er war liebenswürdig in den Umgangsformen“ (48).

Bemerkenswert sind Coings Reflexionen über seine eigene Haltung während der Nazizeit: Den Begriff der „inneren Emigration“ hält er für unzutreffend und spricht stattdessen etwas gewunden von „passiver Fernhaltung“. Auch die Lehre von der Kollektivschuld der Deutschen habe er nicht akzeptieren können

(56f.). Die Militär- und Kriegszeit gab Coing Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, die er sonst in seinem Leben nicht hätte machen können: mit Menschen „aus anderen Schichten“ zusammenzuleben und mit ihnen ein Gefühl der „Kameradschaft“ zu entwickeln. Beim Einnähen von Namensschildern in Marschstiefel hätten ihm stets seine Kameraden geholfen; dafür habe er sich „allerdings u. a. dadurch revanchiert, daß ich Liebesbriefe entwarf“ (60f.). Coing bekennt aus seinen Kriegsjahren, dass er an Tagen, an denen ein Angriff bevorstand, oft sehr unruhig gewesen sei; so etwa am Vormittag des 20. Juni 1941, als der Befehl zum Angriff auf die russische Armee kam. „Dann kam aber noch einmal die Feldpost und sie brachte für mich einen Sonderdruck von Erich Genzmer, [...] Ich begann sofort zu lesen und als ich am Ende war, war alle Unruhe verflogen“ (67).

Zu den Menschen, die für Coing wichtig waren, gehörten sein Schulfreund Ulrich de Maizière und Ernst Jünger, den er im ersten Kriegswinter persönlich kennenlernte. In der Kriegsgefangenschaft wurde er mit dem Verleger Arthur L. Sellier und dem Frankfurter Bankier Johann Philipp Freiherr von Bethmann bekannt. Bei seiner ersten Überfahrt in die USA auf dem amerikanischen Urlauberschiff *Liberty* war er in demselben Raum untergebracht wie Hermann Weinkauff, der spätere Präsident des BGH. Auch Walter Hallstein lernte Coing kennen, bevor jener in hohe politische Ämter aufstieg.

9. Soviel zum Inhalt des „Lebensberichts“. Den Stil kann man nüchtern oder sachlich nennen, aber auch „emotionslos erscheinend“ (so der Herausgeber in seinem Vorwort), wenig inspiriert und wenig inspirierend. In formaler Hinsicht hätte dem Text eine gründliche Durchsicht gut getan. Der Herausgeber mag gewisse Korrekturen vorgenommen haben (auf S. 256 spricht er von „[k]leineren Schreibfehlern“, die er berichtigt habe), aber es sind doch störende Fehler stehen geblieben („[...] warum nicht gebildete und wohlhabendere Schwarze nicht auch bessere Wohnviertel haben können“, 134; „Progression Federal Party“, 135) und auch stilistische Ungeschicklichkeiten (auf S. 136 heißt es in vier fast unmittelbar aufeinander folgenden Sätzen „[...] ist ja kein schwarzer Staat“; die Schwarzen sind „ja keine Einheit“; die Zulus, „die ja erst [...] eingewandert sind“, in Natal sind die Zulus „ja auch an der Provinzialverwaltung beteiligt“; und auf der gegenüberliegenden Seite 137 findet sich noch zweimal dieselbe Wendung, mit der auf scheinbar Selbstverständliches verwiesen wird). Es fällt schwer anzunehmen, dass Coing seinen Text in dieser Form hätte publizieren wollen. Übrigens hat der Herausgeber in einem Punkt geradezu verfälschend in den Text eingegriffen: hat er doch bei Personennennungen überall stillschweigend Vornamen eingefügt, obwohl er es selbst „auffallend“ findet, dass Coing nur Nachnamen gebraucht (254). So vermittelt die Lektüre des veröffentlichten Lebensberichts nunmehr ein von größerer persönlicher Nähe bestimmtes Bild als der ursprüngliche Text.

Näheres über sich selbst verrät der Herausgeber, Michael F. Feldkamp, den Lesern des Lebensberichts (abgesehen von den Angaben in Fn. 2 auf S. 243) nicht. Offenbar handelt es sich um den Historiker dieses Namens, über den ein Wikipedia-Eintrag berichtet, dass er eine Zeitlang als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Archiv des Deutschen Bundestages tätig war. Dort hat er vermutlich Coings Tochter Marga kennengelernt, die zu jener Zeit die Bibliothek des

Deutschen Bundestages leitete. Diese hat ihm schließlich das Manuskript zur Veröffentlichung überlassen (Vorwort). Jedenfalls ist und war Feldkamp nicht Mitarbeiter des Frankfurter MPI, und er ist auch kein Rechtshistoriker. Er bekennt selbst, dass ihm die Identifizierung der verschiedenen Thiemes, Kaufmanns und Dilchers nicht leichtgefallen sei (257). In der Regel hat er das Richtige (besser: den Richtigen) getroffen; doch bei dem Kaufmann auf S. 151 handelt es sich nicht, wie der Herausgeber vermutet, um Ekkehard Kaufmann – der vielmehr ein Schüler von Coings Fakultätskollegen Adalbert Erler und damit Rechtshistoriker der germanistischen Richtung war –, sondern um Horst Kaufmann, der sich nach einer glänzenden Promotion über „Rezeption und usus modernus der actio legis Aquiliae“ (1959; bis heute ein Standardwerk) mit einer Schrift über „Die altrömische Miete“ (erschieden 1964) bei Coing habilitierte und dann auf den Lehrstuhl für Römisches Recht an der Universität Bern berufen wurde (danach aber offenbar kaum mehr publiziert hat).

10. Der Herausgeber hat sich mit der Erstellung eines überaus umfangreichen Anmerkungsapparats (deutlich über 1.000 Fußnoten) eine enorme Mühe gemacht. In vielen Fällen sind die Fußnoten für den Leser nützlich, so beispielsweise, wenn der Herausgeber anderswo publizierte Einschätzungen von Fachkollegen über Coing oder über die von diesem berichteten Ereignisse mitteilt. Gelegentlich verleihen die Anmerkungen dem Text sogar eine stärkere persönliche Farbe, so im Falle von Fn. 178 auf S. 61, wo ein Text Coings über Wolfgang Kunkel wiedergegeben wird, den dieser selbst kurioserweise nicht in den Lebensbericht aufgenommen hat. Für die von Coing genannten Personen hat der Herausgeber „Biogramme“ erstellt (257) und weiterführende Literatur hinzugefügt. Die biographischen Daten sind nach meinem Eindruck zuverlässig, die Literaturzusammenstellung wirkt aber zufällig. So fehlt bei Fritz Schulz (165) der großartige, fast monographische Beitrag von Wolfgang Ernst aus „Jurists Uprooted“ (2004)⁵; auch zu zwei anderen „Emigranten“ nach England, zu Martin Wolff (165) und Clive M. Schmitthoff (150), gibt es sehr viel weiterführende Literatur als die von dem Herausgeber angegebene. Dasselbe gilt für David Daube (94f.), wo keine der eindringlichen Arbeiten von Alan Rodger erwähnt wird.⁶ Auch das Buch von Leonie Breunung und Manfred Walther, „Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933“ (2012), hätte mehrfach zitiert werden müssen. Zu Reimar Lüst fehlt überhaupt jede Literatur, obwohl 2008 der hochinformativ Gesprächsband von Paul Nolte erschienen ist („Der Wissenschaftsmacher“). Dafür darf man bei Lesern des Coing'schen Lebensberichts vermutlich eine Kenntnis darüber unterstellen, wer Bismarck (15), Homer (22), Hitler (44), Helmut Schmidt (70), Charles de Gaulle (82), Anton Tschechow (130) und Thomas Mann (238) waren. Auch einer Erläuterung darüber, was es mit dem Deutschen Reich von 1871 (15f.), den drei synoptischen Evangelien (21), dem Führerprinzip (49) oder dem Stichwort Kir-

⁵ *Wolfgang Ernst*, Fritz Schulz (1879–1957), in: *Jurists Uprooted: German-speaking Emigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, hrsg. von Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (2004) 105–203.

⁶ Vgl. z.B. *Alan Rodger*, David Daube (8.2.1909–24.2.1999), ZRG Rom. Abt. 118 (2001) XIV–LII.

chenväter (138) auf sich hat, bedürfen sie eher nicht. Der Begriff der „Pandektenwissenschaft“ (30) ist auf wenig erhellende Art erklärt, und zur Entstehungsgeschichte des BGB (30) gibt es einschlägigere Literatur als eine Monographie zum BGB aus englischer Sicht. „Mastern“ als Bezeichnung von Personen, die einen Magistergrad absolviert haben (99), ist ein stilistischer *faux pas*. Den *Regius Professor of Civil Law* an der Universität Oxford als „Stipendiat“ des *All Souls College* zu bezeichnen (94) ist missverständlich (richtig: *Fellow*; ungenau zum *All Souls College* freilich auch Coing selbst auf S. 97: dass *Fellows* des *College* nicht zu Vorlesungen verpflichtet sind, stimmt nicht für diejenigen von ihnen, die ihr *Fellowship* aufgrund der Ernennung auf einen mit dem *All Souls College* verbundenen Lehrstuhl erhalten haben). Wenig hilfreich sind Hinweise wie die, dass Coing den Begriff Menu „[a]uch für Menükarte verwendet“ (109).

Eine gewisse Distanzierung gegenüber dem von Coing gegründeten Max-Planck-Institut wird spürbar, wenn der Herausgeber in seinem Nachwort (243–258) berichtet, dass es die erforderliche redaktionelle Bearbeitung „nicht zu übernehmen in der Lage bzw. bereit war [...]“. Darüber, dass es zu seinen Lebzeiten nicht zu einer Veröffentlichung gekommen sei, habe Coing sich „auch verbittert und verärgert“ gezeigt (245). Das Nachwort ist im Übrigen durchaus lesenswert, enthält es doch nicht nur Anmerkungen zur Überlieferung des Manuskripts, zu dessen Abfassungszeitraum sowie zur „Einrichtung des Textes“, also zu den redaktionellen Leitlinien für die Herausgabe des Manuskriptes, sondern auch inhaltliche Einschätzungen des Herausgebers. Diese Einschätzungen greifen eine Vielzahl von Gesichtspunkten auf, die für den Lebensbericht charakteristisch sind. Ob ihnen in jedem Punkt zu folgen ist, scheint mir hingegen zweifelhaft. So ergibt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, zur Gründungsgeschichte des Frankfurter MPI und zur Rolle von Coing in diesem Zusammenhang aus dem bereits erwähnten, kenntnisreichen und aus den archivalischen Quellen erarbeiteten Aufsatz von Frank L. Schäfer ein deutlich anderes Bild als das von Coing selbst gezeichnete und vom Herausgeber unkritisch akzeptierte.

11. Wer Helmut Coing persönlich gekannt habe, schreibt der Herausgeber, möge überrascht sein, dass er überhaupt einen Lebensbericht verfasst habe; der Herausgeber rechnet ihn den „Ego-Dokumenten“ zu (243). Diese Überraschung wird durch die Lektüre des Lebensberichtes nicht gemindert. Vom Wirken und von der Wirkung des Wissenschaftsmanagers Coing erfährt man manches (keineswegs alles, wie der Herausgeber vollkommen zu Recht betont, 247f.), vor allem die äußeren Stationen dieses Teils seiner Karriere. Das Bild des Wissenschaftlers bleibt einigermaßen farblos, und auch vom Menschen Helmut Coing wird, abgesehen von Jugend und Bildungsweg, wenig sichtbar.

Der Herausgeber hat Coing zweimal von Weitem erlebt (243). Ich selbst konnte ihn und seine Frau anlässlich seines Besuches in Kapstadt im Jahre 1986 persönlich kennenlernen. Dazu wäre es fast nicht gekommen, denn Coing war von der südafrikanischen Regierung eingeladen worden, und Regierungsgästen ersparte man gern den Besuch gefährlicher oppositioneller Brutstätten wie der *University of Cape Town*. Es gelang dann aber doch, einen Gastvortrag im Rahmen meiner Vorlesung *Roman Law II* in das Programm aufnehmen zu lassen. Am Sonntag lud ich Coing und seine Frau zu einer Fahrt zum Kap der Guten

Hoffnung ein; wir aßen zusammen zu Mittag und fuhren dann auch noch auf den Tafelberg. Von der für den Lebensbericht so charakteristischen und von vielen Seiten bestätigten Zurückhaltung war nicht viel zu spüren. Coing war von großer Liebenswürdigkeit und gab einen für mich aufschlussreichen Einblick in das, was ihn als Wissenschaftler bewegte; er berichtete über seine wissenschaftliche Biographie ebenso wie über seine Pläne, über das Frankfurter Max-Planck-Institut und über seine Einschätzung von Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft in Deutschland und Europa. Seinerseits zeigte er sich interessiert an allem, was ich über meine Erfahrungen in Südafrika und mit dem römisch-holländischen Recht, das dort bis heute gilt, erzählen konnte. Ich war von ihm und seiner Persönlichkeit positiv beeindruckt. Auffällig war, dass er auch auf etwas kapriziöse Wünsche seiner Frau mit großer Bereitwilligkeit einging. Ich habe sehr bedauert, dass ich ihn danach nur noch einmal, bei einem Symposium in Frankfurt um das Jahr 1990 herum, wiedergesehen habe. Bei diesem zweiten (kurzen) Zusammentreffen war er deutlich distanzierter. Ähnliches deutet auch der Herausgeber an, wenn er Raoul van Caenegem mit der Aussage zitiert, Coing sei im Ausland entspannter („more relaxed“) gewesen als in seinem Institut (250).

Seinen Biographen muss Helmut Coing noch finden. Für ihn wird der Lebensbericht eine wertvolle Quelle sein.

Hamburg

REINHARD ZIMMERMANN

